**Vereinbarung zwischen den Parteien – Schiedsgutachtenklausel1**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung durch die Einschaltung eines sachkundigen Dritten (rechtlicher / technischer Schiedsgutachter) entschieden werden, ist diese Einigung vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**SCHIEDSGUTACHTEN“**.

**Vereinbarung eines Schiedsgutachtenverfahrens**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -
1. **Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag.

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsabwicklung partnerorientiert durchzuführen und die Kooperation der Vertragsparteien und Projektbeteiligten in den Vordergrund zu stellen. Durch die daraus resultierende Ausrichtung auf gemeinsame Projektziele sollen Win-Win-Potenziale genutzt, die Projektabwicklung effizienter gestaltet und Konflikte minimiert werden. Auf Basis von gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamen Zielen lässt sich das Projekt kostengünstiger, schneller, qualitativ besser und damit für alle Beteiligten zufriedenstellender abwickeln.

Den Parteien ist bewusst, dass es trotz aller Vorkehrungen im Rahmen der Projektabwicklung zu Störungen, Diskussionen oder Streitpotenzial kommen kann. Es besteht Einigkeit der Parteien, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung über ein **SCHIEDSGUTACHTENVERFAHREN** unter Einbeziehung der Verfahrens-/ Schiedsgutachtenordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) regeln wollen.

1. **Schiedsgutachtenverfahren**

Entstehen bei der Durchführung dieses Vertrages zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten über **nachfolgend aufgeführte Umstände** oder ändern sich **nachfolgend genannte und dem Vertrag zugrunde gelegte Punkte** und können die Parteien eine einvernehmliche Regelung nicht im Verhandlungswege erzielen, soll gem. §§ 317 ff. BGB ein für beide Parteien verbindliches **Schiedsgutachten** zur sachgerechten und schnellen Entscheidung des streitigen Sachverhalts eingeholt werden.

1. **Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens („Beweisthema“) 3**

Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens sind alle streitigen Tatbestände (technischer Schiedsgutachter) oder Rechtsfragen (rechtlicher Schiedsgutachter) aus oder im Zusammenhang mit folgenden Themenkomplexen:4

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

1. **Verfahrensordnung**

Die Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Schiedsgutachtenordnung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit dem Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Schiedsgutachtenordnung wird Vertragsbestandteil und ist

* diesem Vertrag beigefügt.
* unter www. \_\_\_\_\_ online verfügbar.
1. **Hemmung der Verjährung**

Verlangt eine Partei mit Verweis auf den vereinbarten Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens die Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens, so gilt dies mit dem Tag des Zugangs des Antrages (Textform gem. § 126 b BGB) bei der anderen Partei als Verhandlung im Sinne des § 203 BGB über die Ansprüche oder die die Ansprüche begründenden Umstände aus dem im Antrag bezeichneten Sach- und Streitgegenstand. Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens ist der beantragenden Partei durch die andere Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens drei Monate nach Beendigung des Schiedsgutachtenverfahrens. Das Schiedsgutachtenverfahren endet mit der Zustellung des Schiedsgutachtens oder, wenn das Schiedsgutachtenverfahren nach der von den Parteien zugrunde gelegten Verfahrens- / Schiedsgutachtenordnung als beendet gilt.

1. **Schiedsgutachter**

Als Schiedsgutachter wird einvernehmlich benannt:

|  |  |
| --- | --- |
| Themenbereich: | Schiedsgutachter(in) (Vorname, Name, Anschrift): |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ist die Benennung des / der Schiedsgutachter(s) zum Vertragsabschluss unterblieben oder ist aus sonstigen Gründen eine (Ersatz)Benennung erforderlich und können sich die Parteien nicht innerhalb von \_\_\_\_\_ Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung einer Partei auf gemeinsame Benennung einer / eines Schiedsgutachters auf eine Person einigen, gilt folgender Verfahrensablauf:

Jede Partei unterbreitet gegenüber dem Verein / der Geschäftsstelle / dem Gremium \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („benennende Stelle“) drei Vorschläge für eine(n) Schiedsgutachter(in). Die vorgeschlagenen Schiedsgutachter dürfen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Partei stehen (Prinzip der Unparteilichkeit / Unabhängigkeit).

Des Weiteren muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(z.B. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger; personenzertifizierter Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024; staatlich anerkannter Sachverständiger; von einem konkreten Verband anerkannter Sachverständiger; besondere berufliche Qualifikation; Berufserfahrung)

Wird ein Schiedsgutachter von den Parteien übereinstimmend vorgeschlagen, bestellt die benennende Stelle diesen Schiedsgutachter. Erfolgt durch eine Partei trotz Aufforderung durch die Geschäftsstelle keine Benennung oder ist keine übereinstimmende Benennung erfolgt, teilt die benennende Stelle dies den Parteien mit und benennt gleichzeitig unter Anhörung der Parteien einen für die Parteien bindenden Schiedsgutachter, der über die zwischen den Parteien vereinbarte Qualifikation verfügt.

Der Schiedsgutachter wird als

* Einzelgutachter
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anzahl)

ernannt.

1. **Beauftragung des Schiedsgutachters**

Als maximalen Vergütungsanspruch und Erstattung von Auslagen für den Schiedsgutachter vereinbaren die Parteien als Netto-Beträge:

 Stundenhonorar: EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Übernachtungskosten / Hotelkosten: EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Bahn: Fahrtkosten \_\_\_. Klasse

 Flugzeug: Flugkosten der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Class

 PKW: 0,\_\_\_ € für jeden gefahrenen Kilometer

Die Parteien werden dem Schiedsgutachter einräumen, Kostenvorschüsse anzufordern.

Kommt keine gemeinsame Beauftragung des Schiedsgutachters durch die Parteien zustande, ist jede Partei berechtigt, diese(n) im Namen beider Parteien zu beauftragen. Der Schiedsgutachter ist – auch wenn er/sie nur von einer Partei beauftragt wurde – beiden Parteien zur Sorgfalt und absoluter Objektivität verpflichtet (Prinzip der Unparteilichkeit / Unabhängigkeit). Dementsprechend richtet sich sein/ihr Vergütungsanspruch gegen die Parteien als Gesamtschuldner.

Jede Partei ist berechtigt, zur Beschleunigung des Verfahrens einen notwendigen Kostenvorschuss an den Schiedsgutachter in voller Höhe zu verauslagen. Ziffer … bleibt hiervon unberührt.

1. **Grundlagen für die Erstattung des Gutachtens**

Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten. Art und Umfang der fachlichen Untersuchung liegt im Ermessen des Schiedsgutachters. Insoweit können die Parteien dem Schiedsgutachter Anweisungen nur übereinstimmend erteilen. Der Schiedsgutachter ist berechtigt, zur Abstützung von Teilbefunden auch weitere Fachleute einzuschalten. Die Parteien sind im Vorfeld einer (Unter-)Beauftragung zu informieren.

1. **Entscheidungsumfang des Schiedsgutachters**

Der Schiedsgutachter entscheidet (bitte ankreuzen)

* + unter Berücksichtigung des von den Parteien **gem. Anlage …** vorgegeben Entscheidungsmaßstabs (z.B. konkrete technische Normen, Vorgaben, technische Werte etc.)
	+ unter Beachtung der üblichen (Bewertungs-)Methoden nach billigem Ermessen (317 Abs. 1 BGB).

Werden mehrere Schiedsgutachter gemeinsam bestellt, so hat die Entscheidung einstimmig zu erfolgen.

1. **Rechte und Pflichten des Schiedsgutachters** (auch im Vertrag mit dem Schiedsgutachter zu regeln)

Der Schiedsgutachter hat die Pflicht **(ankreuzen!),**

* + mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen zu einem ersten Termin zur Sachverhaltsklärung einzuladen,
	+ mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen über Ortstermine zu informieren,
	+ den Parteien die Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen nach Vorlage des Gutachtens einzuräumen und hierzu Stellung zu nehmen,
	+ auf Antrag einer Partei zu einem Termin zur Erläuterung des Gutachtens einzuladen.

Der Schiedsgutachter hat das Recht nach billigem Ermessen

* + von den Parteien Unterlagen anzufordern,
	+ Örtlichkeiten zu besichtigen (Produktions-, Einbauort etc.).
1. **Bindungswirkung / Rechtsmittel**

Durch die Vereinbarung des Schiedsgutachtenverfahrens wird der **Rechtsweg nicht ausgeschlossen**.

Das Schiedsgutachten ist für die Parteien **(ankreuzen!)**

* + verbindlich, wenn sie es binnen **vier Wochen** nach dessen Zustellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgutachter (ganz oder teilweise) als verbindlich annehmen.
	+ verbindlich und grundsätzlich unanfechtbar.

Wenn und soweit das Schiedsgutachten zwischen den Parteien verbindlich ist, ist es im (schieds-)gerichtlichen Verfahren nach § 319 BGB zu beachten und die Entscheidung kann durch (Schieds-)Urteil des zuständigen (Schieds-)Gerichts nur ersetzt werden, wenn sie **(ankreuzen!)**

* + unrichtig ist
	+ offenbar unrichtig ist (319 Abs. 1 BGB).

Der Schiedsgutachter sowie von ihm beigezogene Personen (Mitarbeiter, fachkundige und sonstige Dritte) können in einem späteren (Schieds-) Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständige benannt werden.

1. **Kosten / Vergütung Schiedsgutachter**

Soweit die Parteien im Rahmen des Schiedsgutachtenverfahrens keine anderslautende Vereinbarung treffen, hat der Schiedsgutachter mit Abgabe des Gutachtens auch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Schiedsgutachtens zu tragen haben. Hierbei entscheidet der Schiedsgutachter nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Schiedsgutachtenverfahren entstehenden Kosten einschl. der Kosten ihrer Berater selbst. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung des Schiedsgutachters ist unzulässig, wenn nicht das Ergebnis des Schiedsgutachtens (schieds-)gerichtlich angefochten wird. Die (schieds-)gerichtliche Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

1. **Ort des Schiedsgutachtenverfahrens:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. **Verfahrenssprache:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
3. **Anwendbares materielles Recht:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
4. Im Falle von Widersprüchen geht die vorliegende Vereinbarung den Regelungen der vereinbarten Verfahrensordnung vor (Rangfolge). Die Parteien können zu dieser Vereinbarung sowie zu der Verfahrens-/ Schiedsgutachtensordnung abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
5. Sollten Bestimmungen dieser Schiedsgutachtenklausel unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine vertragliche Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Schiedsgutachtenklausel oder des Projektvertrages zu außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren (ADR-Verfahren) nicht berührt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die vertragliche Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit / vertragliche Lücke bedacht hätten.
6. **Weiteres Verfahren**

Für den Fall des Scheiterns einer Einigung auf der Grundlage des Schiedsgutachtens kann jede Partei

( ) Klage vor den ordentlichen Gerichten

( ) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs Schiedsklage gem. Schiedsvereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Abschluss einer Schiedsgerichtsklausel erforderlich!)

erheben.

**Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift**

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Schiedsgutachtenordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …

**3**Gegenstand eines Schiedsgutachtens können alle Themen sein, die einer kaufm. / technischen / rechtlichen Begutachten zugänglich sind, wobei es sich um eine klar abgegrenzte, abstrakte Detailfrage handelt. In Abgrenzung zum (schieds-)gerichtlichen Verfahren wird kein Rechtsstreit entschieden (ob ein Anspruch -nicht- besteht), sondern eine tatsächliche oder rechtliche Vorfrage geklärt.

Beispielthemen:

* Klärung technischer Fragen; Abnahmefähigkeit; Mängel- / Zustandsfeststellungen; Minderungsbeträge; Höhe von Nachbesserungskosten, etc.
* Bestimmung des Unternehmenswertes; Ermittlung des Gewinns; Ermittlung des Wertes von Beteiligungen;
* Klarstellung und Ergänzung von Vertragsinhalten, Feststellung von Pflichtverletzungen und Ursachenzusammenhängen; Rechtsgutachten zu Deckungsfragen

4 Die Themenkomplexe sind eindeutig und abgrenzbar zu definieren, da an die Schiedsgutachterklausel maßgebliche Rechtsfolgen anknüpfen (z.B. Bindungswirkung Schiedsgutachten, Verjährungshemmung).